

**Naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung  
des Landkreises Oberhavel gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3  
Brandenburgische Biberverordnung (BbgBiberV)  
zur Festlegung von Abschnitten angelegter Be- und  
Entwässerungsgräben im Bereich des Muhrgrabens zwischen dem  
Wehr Germendorf und dem Veltener Hafen**

Ich erlasse gemäß §§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 30 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Brandenburgische Biberverordnung (BbgBiberV) nachfolgende naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung

**I. Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich**

1. Der in der Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Grabenabschnitt des Muhrgrabens von Kilometer 12,8 bis Kilometer 3,3 mit der Bezeichnung L041 mitsamt seiner Zuflüsse L041012, L041039, L041043, L041044, L041011, L045, L045001, L045002, L045003, L045004, L045005, L045006, L041053, L041050, L041051, L041052, L041010, L041009, L041008, L041007, L041038, L046, L046019, L046018, L046017, L047017, L046011, L046010, L046008, L046007, L046006, L046005, L046004, L046003, L046002, L046001, L041042, L041005, L041004, L041035, L041036, L041041, L041040, L041003, L041002, L041001, L041034, L039, L039001, L047 bis km 2,6 wird als Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgBiberV festgelegt, an denen Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 der BbgBiberV zulässig sind. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Diese Allgemeinverfügung richtet sich ausschließlich an die Beschäftigten des Landkreises Oberhavel und des Wasser- und Bodenverbands „Schnelle Havel“ sowie an den von der unteren Naturschutzbehörde bestellten Naturschutz Helfer für den Biberschutz als berechtigte Personen im Sinne des § 4 BbgBiberV.

**II. Befristung**

Die Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung wird bis zum 15.03.2024 festgesetzt.

**III. Widerrufsvorbehalt**

Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des vollständigen oder anteiligen Widerrufs.

**IV. Sofortige Vollziehung**

In Bezug auf die Anordnungen nach Ziffer I. 1. und 2 dieser Allgemeinverfügung wird (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

## V. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, auch solchen des Naturschutzrechts, für den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung Beschränkungen, Genehmigungs- oder Anzeige-, Berichts- oder Beobachtungspflichten bestehen, bleiben diese von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

## VI. Kosten, Gebühren

Diese Allgemeinverfügung ergeht gebührenfrei.

## VII. In-Kraft-Treten

Diese naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Begründung:

#### I.

Der Muhrgraben ist ein ca. 13,5 km langes Gewässer im Bereich der Ortslagen Oranienburg-Eden, Tiergartensiedlung, Germendorf, Leegebruch, Velten und Marwitz. Er besitzt nur ein geringes Gefälle von ca. 0,014 %. Der Muhrgraben und auch seine Zuflüsse, z. B. Graben L041047 [Graben A Oranienburg], Hauptgraben, Mühlengraben, Elektrischer Graben, Bruchwiesengraben u. a.) dienen der Ableitung des Niederschlagswassers aus den genannten Städten und Gemeinden. Der Muhrgraben ist der Hauptvorfluter für die Ableitung des Niederschlagswassers der befestigten Flächen der o. g. Ortslagen.

Der Muhrgraben ist nicht Teil von Schutzgebieten nach §§ 23 – 28 BNatSchG sowie von FFH- oder SPA-Gebieten.

Mit Datum vom 28.04.2021 haben die Stadt Oranienburg, die Stadt Velten sowie die Gemeinde Leegebruch den Erlass einer naturschutzrechtlichen Allgemeinverfügung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgBiberV i. V. m. § 45 Abs. 7 BNatSchG für den Gewässerabschnitt des Muhrgrabens im Bereich vom Ruppiner Kanal bis zum Veltener Hafenbecken beantragt. Nach Angaben der o.g. Städte und Gemeinden seien aufgrund ihrer Lage in einem Niederungsgebiet deutlich erhöhte Wasserstände im Muhrgraben bei Starkregenereignissen zu erwarten. Im Bereich der Gemeinde Leegebruch traten im Muhrgraben bereits mehrfach, insbesondere im Jahr 2017, z.T. stark erhöhte Wasserstände nach Starkregenereignissen ein. In regelmäßigen Abständen errichten Biber (*Castor fiber*) Dämme innerhalb sowie in angrenzenden Nebengräben des Muhrgrabens. Im Jahr 2021 bauten Biber an zwei Stellen am Muhrgraben Dämme.

Mit Schreiben vom 05.05.2021 hat die untere Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel zu diesem Antrag Stellung genommen und ausgeführt, dass bereits in den Vorjahren an weiteren Stellen Bauwerke des Bibers am Muhrgraben ausgemacht worden sind. Nach Auffassung der unteren Wasserbehörde sollen aufgrund der Funktion des Muhrgrabens als Hauptvorfluter für die Ableitung des Niederschlagswassers der o. g. Ortschaften zukünftig Rückstauwirkungen hinein in die Ortslagen von den Gemeinden vermieden werden, die potenziell von Biberdämmen ausgehen können. Insbesondere wegen seines nur geringen Gefälles stellt hiernach jedes Abflusshindernis eine Gefahr für Rückstauungen dar, die bis in bewohnte Bereiche reichen können.

Am 07.06.2021 ist im Rahmen eines Vororttermins eine Begehung durch Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Ergebnis dessen war, dass etwa 50 m vor der Einmündung in das Veltener Hafenbecken ein Biberdamm bestätigt werden konnte sowie dass im Bereich Ortsende Leegebruch und Autobahnkreuz Oranienburg an einem einzelnen Weidenbaum Fraßspuren von Bibern entdeckt worden sind.

Mit Schreiben vom 01.07.2021 ist die Anhörung der anerkannten Naturschutzverbände über das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR erfolgt. Mit Schreiben vom 28.07.2021 haben die anerkannten Naturschutzverbände zu dem Antrag der Stadt Oranienburg, der Stadt Velten sowie der Gemeinde Leegebruch Stellung genommen und darauf verwiesen, dass ein Bedarf für eine solche Allgemeinverfügung lediglich in dem im Tenor zu Ziffer I. 1. dieser Allgemeinverfügung angegebenen Bereich gesehen werde. Im Bereich vom Ruppiner Kanal bis zum Wehr Germendorf bestehe hingegen keine Notwendigkeit, da oberhalb des Wehres Germendorf keine bewohnten Gebiete betroffen seien. Es seien daher auch im Bereich oberhalb des Wehres Germendorf keine Gefahren für die Gesundheit der Menschen abzuwenden.

Mit Schreiben vom 11.11.2021 hat der Landkreis Oberhavel den Entwurf für diese Allgemeinverfügung dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt. Am 25.11.2021 erklärte das MLUK, keine Einwände zu haben.

## II.

### **Zu I:**

Der Landkreis Oberhavel ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgBiberV und gemäß § 30 Abs. 1 BbgNatSchAG als untere Naturschutzbehörde sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Den nach § 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umweltrechtsbehelfsgesetz - UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen des Landes Brandenburg ist gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG sowie § 36 Nr. 2 BbgNatSchAG vor dieser Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

Rechtsgrundlage für meine Allgemeinverfügung ist § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Biber (Brandenburgische Biberverordnung - BbgBiberV) i. V. m. §§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, 45 Abs. 7 Satz 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. V. m. § 17 der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) i. V. m. § 30 Absatz 4 Satz 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG).

Nach § 1 Abs. 1 der BbgBiberV dürfen an bestimmten Anlagen u. a. aus Gründen des Hochwasserschutzes und der Verkehrssicherheit abweichend von den artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Nummern 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von nach § 4 BbgBiberV berechtigten Personen Biber nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 bis 5 sowie der §§ 2 und 3 BbgBiberV vergrämt und entnommen werden.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BbgBiberV dürfen diese Maßnahmen auch an von den unteren Naturschutzbehörden festgelegten Abschnitten von angelegten Be- und Entwässerungsgräben vorgenommen werden.

Bei dem in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung markierten und benannten Muhrgraben ab dem Wehr Germendorf bis zum Veltener Hafen (Einmündung in den Veltener Stichkanal) einschließlich der im Tenor zu Ziffer I.1. bezeichneten Zuflüsse handelt es sich um Gewässerabschnitte i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgBiberV.

Vergrämungs- und Entnahmemaßnahmen nach den §§ 2 und 3 BbgBiberV sind nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BbgBiberV nur zulässig, wenn Gefahren für die Gesundheit der Menschen oder für

zwingende überwiegende Belange des Denkmalschutzes oder ernste land-, forst- oder sonstige ernste wirtschaftliche Schäden, die durch in Bereichen nach Satz 1 lebende Biber drohen, nicht durch Maßnahmen nach der Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber) vom 6. Juni 2019 oder andere zumutbare Maßnahmen abgewendet werden können.

Diese drohende Gefahr besteht vorliegend darin, dass insbesondere bei Starkregenereignissen, wie es in 2017 erfolgte, die Gewährleistung eines ungestörten Abflusses des Muhrgrabens als eine Grundvoraussetzung für einen Gebietswasserabfluss nicht gegeben ist. Durch Biberbauten wird die Gewässerunterhaltung und die Herstellung eines ungehinderten Wasserabflusses behindert. Ein Verbleib von Biberbauten im Gewässer Muhrgraben einschließlich seiner Zuflüsse kann zu Schäden an baulichen Anlagen sowie zu Personenschäden durch Rückstau und durch fehlende Abflussmöglichkeiten des Niederschlagswassers, insbesondere in Gebieten mit ohnehin hohen Grundwasserständen, wie z. B. Leegebruch, führen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass das aus den hochversiegelten Flächen der o. g. Ortsteile anfallende Niederschlagswasser nicht mehr ordnungsgemäß abgeleitet werden kann. Diese Gefahr wird aufgrund der weiterhin zunehmenden Starkregenereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel noch erhöht.

Gleichsam besteht im Falle von Überschwemmungen das Risiko, dass die Nutzung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen nahezu unmöglich gemacht wird. Bereits in der Vergangenheit, z. B. beim Starkregenereignis 2017, hat sich gezeigt, dass es aufgrund der Überflutungen nicht mehr möglich war, mit notwendiger Technik an mögliche Problemstellen im Gewässer zu gelangen.

Diesen Gefahren soll entgegengewirkt werden. Daher soll die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgBiberV Anwendung finden.

Die Festlegung der aufgeführten Grabenabschnitte basiert auf der Antragsbegründung der Städte Oranienburg und Velten sowie der Gemeinde Leegebruch vom 28.04.2021, der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 05.05.2021, den Erkenntnissen aus dem von der unteren Naturschutzbehörde unternommenen Vororttermin am 07.06.2021 sowie der Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 28.07.2021. Die von den oben Genannten an die untere Naturschutzbehörde herangetragenen Besorgnisse und Probleme bei der Gewässerunterhaltung im Bereich der Biberansiedlung bilden die Grundlage meiner Verfügung.

Meine Allgemeinverfügung ist geeignet, den o. g. Gefahren entgegenzuwirken, da das Ziel mit ihr erreicht werden kann.

Sie ist auch erforderlich und geboten, da alternative Möglichkeiten, das Ziel zu erreichen, nicht erkennbar sind. Alternative Maßnahmen zur Herstellung des freien Abflusses wie z. B. Umsiedlung der/des Bibers kommen nämlich nicht in Betracht, da dessen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zeitnah nicht zweifelsfrei feststellbar sind und zur Gewährleistung der Abflussfreiheit ein zügiges Handeln geboten ist. Weiterhin bleibt festzustellen, dass freie Reviere durch andere Biber unverzüglich neu besiedelt werden, da die Population der Biber im Bereich des Muhrgrabens sowie im Landkreis Oberhavel selbst sehr stabil ist. Potentiell mögliche Teilentnahmen und Hilfsbauten führen zu einem höheren Aufwand bei der Gewässerunterhaltung.

Präventionsmaßnahmen i.S.d. „Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen und laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber)“ können nach hiesiger Einschätzung das mit der Allgemeinverfügung verfolgte Ziel nicht erreichen. So führt der Einbau von Bibertäuschern sowie Drainagerohren als ein hydraulisch starrer Versuch, einen Mindestwasserabfluss zu gewährleisten, nicht immer in seiner Funktionsweise zu gewünschten Erfolgen.

Meine Verfügung ist auch angemessen, mithin verhältnismäßig im eigentlichen Sinne. Denn in diesem Zusammenhang ist auch auf das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit des Menschen nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) gegenüber dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere gemäß Artikel 20a GG abzuwägen. Im vorliegenden Falle überwiegt das Recht des Menschen auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Drohende Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder erhebliche wirtschaftliche Schäden können nicht in gleichem Maße durch andere Maßnahmen, wie z. B. einer regelmäßigen Entnahme von Biberbauten aus dem Gewässersystem, beseitigt werden. Insoweit hat hier der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere zurückzustehen.

Durch die Festlegung bestimmter Gewässerabschnitte von angelegten Be- und Entwässerungsgräben – hier dem Muhrgraben ab dem Wehr Germendorf bis zum Veltener Hafen (Einschließung in den Veltener Stichkanal) einschließlich der Zuflüsse – wird es dem zuständigen Wasser- und Bodenverband ermöglicht, erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen nach §§ 2 bis 3 BbgBiberV ohne separate artenschutzrechtliche Genehmigung im Zeitraum vom 1. September eines Jahres bis zum 15. März des Folgejahres gemäß § 1 Abs. 5 BbgBiberV vornehmen zu dürfen. Ergebnis dessen ist ein verbesserter Schutz der Menschen, sowohl im Hinblick auf ihr Leben bzw. ihre körperliche Unversehrtheit als auch im Hinblick auf die hierdurch verbesserte Möglichkeit, erhebliche wirtschaftliche Schäden zu vermeiden.

**Zu II:**

Die Befristung erfolgt auf Grund § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Sie ist erforderlich, da die Gültigkeit der BbgBiberV als Rechtsgrundlage für diese Entscheidung mit Ablauf des 15.03.2024 endet.

**Zu III:**

Der Widerrufsvorbehalt erfolgt aufgrund des § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 49 VwVfG. Er ist geboten, um bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 BbgBiberV die Regelung aufzuheben oder abzuändern.

**Zu IV:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Die Gewährleistung der Ableitung des Niederschlagswassers steht im öffentlichen Interesse, das hier den Interessen des Artenschutzes und der ansonsten von dieser Verfügung berührten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgeht.

Die Ableitung des Niederschlagswassers ist aufgrund der in den letzten Jahren zunehmenden Starkregenereignisse von besonderer Bedeutung. Seitens der unteren Wasserbehörde wird gefordert, dieses Gewässersystem in den genannten Bereichen jederzeit abflussfrei zu halten und zusätzliche Stau nicht zuzulassen.

Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in dem der Anlage zu entnehmenden Bereich auch geboten, um die landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung zu gewährleisten.

Mit der Durchführung dieser Allgemeinverfügung kann nicht bis zum Eintritt der Bestandskraft, ggf. erst nach der Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zugewartet werden. Aus den o.g. Gründen ist zur Vermeidung von Personen- und/oder erheblichen Sachschäden eine sofortige Umsetzung der Anordnungen geboten.

**Zu V:**

Diese Bestimmung dient der Rechtsklarheit.

**Zu VI:**

Die Gebührenfreiheit basiert darauf, dass der Adressat dieser Allgemeinverfügung als Gemeinde und deren Zweckverband im Land Brandenburg persönliche Gebührenfreiheit gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 GebGBbg genießt.

**Zu VII:**

Gemäß §§ 1 Abs. 1 VwVfGBbg, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG tritt die Wirksamkeit des Verwaltungsakts mit Bekanntgabe an den Adressaten oder Betroffenen ein. Ein Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, §§ 1 Abs. 1 VwVfGBbg, 41 Abs. 4 Satz 3, 4 VwVfG.

**Allgemeine Hinweise:**

Wer dieser Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgNatSchAG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgNatSchAG können gemäß § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Auf die Pflicht zur Einhaltung der Anforderungen und Voraussetzungen der BbgBiberV durch die berechtigten Personen, insbesondere auf die Anzeige- und Berichtspflichten nach den §§ 5 und 6 BbgBiberV, wird hingewiesen.

Für die berechtigten Personen sowie das MLUK und die nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz durch das Land Brandenburg anerkannten Naturschutzvereinigungen steht diese Allgemeinverfügung auch durch Veröffentlichung auf den Internetseiten des Landkreises Oberhavel mit Darstellung der gemäß Punkt 1 festgelegten Gräben zur Verfügung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzu legen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.oberhavel.de](http://www.oberhavel.de) aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: [Kreisverwaltung@oberhavel.de](mailto:Kreisverwaltung@oberhavel.de).

Oranienburg, den 07/12/2021

im Auftrag

Reschke  
Fachbereichsleiter Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz